

Burckhardt gibt in seinem Zoll-Beispiel unbeabsichtigt Anlass zu Zweifeln an der Richtigkeit seiner These: Aus dem Rind wurde ein Ochse. Muss auch für den Ochsen Zoll bezahlt werden, wenn der Tarif nur von Rindern handelt? – Bereits dreissig Jahre später sollten Werke, die sich mit dieser "einfältigen Frage" befassen, ganze Bibliotheken füllen. Dabei hat die juristische Hermeneutik einen besonders wichtigen Beitrag geleistet.

2. Verstehen durch Anwenden

Die Hermeneutik ist die Lehre vom Verstehen sprachlicher Äusserungen; sie fand als Lehre des Verstehens ursprünglich auf den Bibeltext Anwendung. Heute untersucht die juristische Hermeneutik das Verstehen und die Auslegung von Rechtstexten, namentlich von Gesetzen.

Gesetzestexte sind in ihrem Idealfall konzise und in eine systematische Ordnung untergliederte Vorschriften, die als Urteilsmassstäbe zu befolgen sind; sie beanspruchen als Rechtsregeln Geltung. Der juristischen Methodenlehre geht es um das Verstehen dieser sprachlichen Äusserungen; der Rechtsanwender soll den zutreffenden Sinn herauschälen. In der mündlichen Alltagssprache erfolgt das Verstehen unreflektiert, weil dem Verstehenden nicht nur die Wahrnehmung der Laute, sondern weitere Sinnquellen wie Gestik, Mimik des Sprechenden, die Situation und der Zweck des Gesprächs, kurz ein situativer Kontext zur Verfügung steht. Ähnlich ist es auch mit Gesetzestexten, die ausserhalb eines konkreten Rechtsfalles, scheinbar klipp und klar normativ fordern: "Wer ein Rind einführt, hat 20 Franken Zoll zu bezahlen". In solchen Fällen erscheint eine "Auslegung" überflüssig; der Hörende bzw. Lesende wird des Sinnes unmittelbar inne.

Im konkreten Rechtsanwendungs-Fall lässt der Gesetzestext regelmässig ein je nach Standpunkt unterschiedliches Verstehen zu. Die deshalb erforderliche Auslegung soll den problematisch erscheinenden Normtext einer zutreffenden Bedeutung zuführen. Die Rechtsordnung, die auf der Idee ihrer Einheit¹⁴⁰ aufbaut, kann es nicht zulassen, dass ein Gesetzestext je nach Situation unterschiedlich gedeutet wird. Es widerspräche den zentralen rechtsstaatlichen Anliegen der Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit.

¹⁴⁰ Vgl. StGH 1979/3, Entscheidung vom 16.10.1979, LES 1981, S. 109 (110).